

**Verwaltungsvorschriften zur Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung in den  
Bildungsgängen des Berufskollegs  
(VVzAPO-BK); Änderung Anlage B  
Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss  
nach Landesrecht und zum mittleren  
Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu  
beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und  
Fertigkeiten und Abschlüssen der Sekundarstufe I  
führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 18.08.2022 - 313-2022-0002248

**Bezug:**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 19.6.2000 (BASS 13-33 Nr.1.2)

Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage B werden wie folgt geändert:

1) Die Verwaltungsvorschrift 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:

Der Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die unterschiedlichen Modelle der praxisintegrierten Organisationsform sind in den entsprechenden Handreichungen „Organisationsmodelle der praxisintegrierten Berufsfachschule gemäß APO-BK Anlage B 3“ dargestellt.“

2) Die Verwaltungsvorschrift 5.3 zu § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ausbildungsvertrages“ wird ersetzt durch die Wörter „Praktikumsvertrages mit einer Laufzeit für die Dauer der Ausbildung“.

3) Die Verwaltungsvorschriften 8 zu § 8 werden wie folgt geändert:

a) In der Verwaltungsvorschrift 8.1 zu § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 wird der Satz „Schülerinnen und Schüler, die eine Verkürzung der Altenpflegeausbildung anstreben, müssen einen Antrag bei der für sie zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 24) stellen.“ gelöscht.

b) Die Verwaltungsvorschrift 8.2.1 zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„8.2.1 Auf der Grundlage des § 12 PflBG kann Staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Schwerpunkt Heilerziehung durch die zuständige Bezirksregierung (Dezernat 24) auf Antrag eine Verkürzung der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann um ein Jahr gewährt werden.

Die Rahmenbedingungen zur möglichen Verkürzung der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann sind in der Handreichung zur Organisation der Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“/zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“, zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“/zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten, Schwerpunkt Heilerziehung“ mit gleichzeitiger Möglichkeit zur Verkürzung der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann geregelt.

Die Schülerin oder der Schüler erhält in diesem Fall eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage B 8 nebst dem dort näher bezeichneten Kompetenzraster, welche nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis gültig sind.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges über die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von bis zu einem Jahr auf die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann zu informieren.“

Die Anlage B 8 wird eingefügt (Schulbescheinigung Verkürzung).

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

**Bescheinigung für den Antrag zur Verkürzung der Ausbildung zur  
Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann  
(Anrechnung gemäß § 12 Absatz 1 PflBG)**

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Schuljahr \_\_\_\_\_ die Ausbildung zur „staatlich geprüfte \_\_\_\_\_“/  
zum „staatlich geprüfter \_\_\_\_\_“<sup>1</sup> erfolgreich absolviert.

Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der einjährigen generalistischen Pflegefachassistenz, Gv. NRW Ausgabe 2020 Nr. 58 vom 22.12.2020, Seite 1211 bis 12236. In den Lernfeldern 5, 6, 7 und 8 des Bildungsplanes für die „staatlich geprüfte Sozialassistentin“/den „staatlich geprüften Sozialassistenten“, die „staatlich geprüfte Sozialassistentin“/den „staatlich geprüften Sozialassistenten, Schwerpunkt Heilerziehung“ sind die für die pflegerischen Assistenzaufgaben relevanten Kompetenzen erworben worden.<sup>1</sup> Die Schwerpunkte des Praktikums sind der Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen. Diese Bescheinigung gilt ausschließlich in Verbindung mit dem von der Schule für die Schülerin/den Schüler ausgestellten Kompetenzraster. Allgemeine Hinweise zum Kompetenzraster können unter [Berufsbildung NRW - Bildungsgänge/Bildungspläne - Berufsfachschule \(Anlage B\) - Materialien/Handreichungen](#) abgerufen werden.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem  
Berufsabschlusszeugnis vom \_\_\_\_\_

Ort, Datum der  
Zeugnisausgabe



Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

<sup>1</sup> Siehe Kompetenzraster

Überblick über die Stundenzahl der für die Gleichwertigkeitsprüfung relevanten bereichsspezifische Fächer		Gesamtstunden (Ustd.)	Abschlussnote (je mindestens befriedigende Leistungen)
Gesundheitsförderung und Pflege		960	
Erziehung und Soziales		460	
Arbeitsorganisation und Recht		160	
<b>Summe</b>		<b>1.580</b>	
<b>Nachweis über 16 Wochen Praktikum in gesundheitspflegerischen Einrichtungen</b> (hier: z.B. Einrichtungen der Langzeitpflege und Akutversorgung, ambulante Pflegedienste, teilstationäre Einrichtungen) <small>(Anm.: gem. PflfachassAPrV; mind.950 praktische Ausbildung, Einrichtungen gemäß Vorlage PflfachassAPrV vom 18.03.)</small>		<b>Stunden</b>	<b>Note</b> (mindestens befriedigende Leistungen)
Praktikum 1:		664	
Praktikum 2:			
Praktikum 3:			
Praktikum 4:			
Praxisprojekt Pflege (mindestens 3-tägig, z.B. in Kooperation mit einer örtlichen Pflegeeinrichtung)			
Zzgl. der Anteile des fachpraktischen Unterrichts in Zeitstunden (bei wöchentlich 6 Stunden Fachpraxis im 12-sitündigen Bündelfach GuP (40 Wo x 2 Schuljahre abzügl. 16 Wo Praktikum = 384 Ustd.)		288	
<b>Summe</b>		<b>952</b>	